

☒ **Beschluss** (zu 3.1)

☒ **Wahl** (1.; 2.; 3.2)

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/016/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 20.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	05.11.2020	Beschluss und Wahl

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Aufsichtsrat der "EKOCity GmbH" sowie in die Verbandsversammlung und in den Verbandsrat des Zweckverbandes "EKOCity Abfallwirtschaftsverband"

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

1. Wahlvorschlag für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes EKOCity Abfallwirtschaftsverband:

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „EKOCity Abfallwirtschaftsverband“ werden gewählt:

7 ordentliche Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

7 stellvertretende Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

zusätzliches Mitglied gem. § 8 Abs. 6 der Verbandssatzung

Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises gem. § 8 der Verbandssatzung

Ein vom Landrat zu benennendes stellvertretendes Mitglied

Hanheide, Nils

Klages-Kriegel, Catherine

2. Wahlvorschlag für den Verbandsrat des Zweckverbandes EKOCity Abfallwirtschaftsverband:

Zur Wahl in den Verbandsrat des Zweckverbandes „EKOCity Abfallwirtschaftsverband“ werden vorgeschlagen:

3 Mitglieder

1. ...
2. ...
3. *Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises gem. § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung i.V.m. 113 Abs. 2 GO NRW*

Hanheide, Nils

3. Aufsichtsrat der EKOCity GmbH

3.1 Beschlussvorschlag:

Dem Gesellschafter Abfallwirtschaftsverband EKOCity wird vorgeschlagen, Herrn Dietmar Weiß und Herrn Nils Hanheide als Mitglieder des Aufsichtsrates der EKOCity GmbH abzurufen.

3.2 Wahlvorschlag:

Zur Wahl in den Aufsichtsrat der „EKOCity GmbH“ werden vorgeschlagen:

2 Mitglieder

1. ...
2. *Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises gem. § 26 Abs. 6 KrO NRW i.V.m. § 113 Abs. 2 GO NRW*

Hanheide, Nils

Fachbereich: Büro des Landrates	Datum: 20.10.2020
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Az.: 01-2

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Aufsichtsrat der "EKOCity GmbH" sowie in die Verbandsversammlung und in den Verbandsrat des Zweckverbandes "EKOCity Abfallwirtschaftsverband"

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und dem Ende der Wahlperiode 2014 – 2020 sind die Verbandsversammlung und der Verbandsrat des Zweckverbandes „EKOCity Abfallwirtschaftsverband“ sowie der Aufsichtsrat der EKOCity GmbH neu zu besetzen.

Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Gremien bilden die „Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity“ und der „Gesellschaftsvertrag der EKOCity GmbH“. Die einschlägigen Paragraphen sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

Aufgabenstellung:

Gemäß § 4 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity (Verbandssatzung) übernimmt der Zweckverband für seine Mitglieder

- die thermische Behandlung,
- die mechanische Aufbereitung,
- die Vorbehandlung und
- die Beseitigung

von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Teilaufgabe der Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 3 Abs. 14 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung (einschließlich der dabei aussortierten Abfälle zur Verwertung), Lagerung und Ablagerung von Abfällen erforderlich sind, sowie notwendige logistische Einrichtungen.

Organe des Zweckverbandes sind gemäß § 5 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der/die Verbandsvorsteher/in.

Der Zweckverband ist allerdings selbst nicht operativ tätig, sondern hat das operative Geschäft auf Grundlage eines Entsorgungsvertrages auf die EKOCity GmbH übertragen. Organe der EKOCity GmbH sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Als Verbandsmitglied hat der Kreis Mettmann das Recht, Mitglieder in die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes EKOCity Abfallwirtschaftsverband** zu wählen sowie Mitglieder zur Wahl in den **Verbandsrat des Zweckverbandes** und in den **Aufsichtsrat der EKOCity GmbH** vorzuschlagen.

Die Aufgaben der Verbandsversammlung ergeben sich aus § 7 der Verbandssatzung, die des Verbandsrates aus § 11 der Satzung und die des Aufsichtsrates der EKOCity GmbH aus § 8 des Gesellschaftsvertrages der EKOCity GmbH.

1. Zusammensetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes EKOCity Abfallwirtschaftsverband

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Wählbar sind nur die Mitglieder des Kreistages, nicht jedoch sachkundige Bürgerinnen und Bürger.

Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt pro begonnene Einwohnerzahl von 80.000 ein Mitglied. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung (Einwohnerstand Kreis Mettmann am 31.12.2019: 485.570 Einwohner). Danach ist der Kreis Mettmann durch 7 Mitglieder in der Verbandsversammlung vertreten.

Hinzu kommt noch der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. Er ist ebenfalls vom Kreistag in die Verbandsversammlung zu wählen, wird aber nicht auf die Zahl der Mitglieder angerechnet (§ 8 Abs. 6 der Verbandssatzung).

Zusammensetzung:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „EKOCity Abfallwirtschaftsverband“

7 Kreistagsmitglieder
(+ 1 Bediensteter des Kreises)

<u>CDU</u>		
3 ordentliche Mitglieder		3 stellvertretende Mitglieder
<u>SPD</u>		
2 ordentliche Mitglieder		2 stellvertretende Mitglieder
<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>		
1 ordentliches Mitglied		1 stellvertretendes Mitglied
<u>UWG-ME</u>		
1 ordentliches Mitglied		1 stellvertretendes Mitglied

zusätzlich

<u>Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter</u>		
1 ordentliches Mitglied		1 stellvertretendes Mitglied

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „EKOCity Abfallwirtschaftsverband“ erfolgt durch den Kreistag nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 35 Abs. 3 und 4 KrO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

2. Zusammensetzung des Verbandsrates des Zweckverbandes EKOCity Abfallwirtschaftsverband

Alle Mitglieder des Verbandsrates werden auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsrat setzt sich aus jeweils drei Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung findet § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW Anwendung, so dass der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählt. Folglich sind noch 2 weitere Mitglieder vom Kreistag vorzuschlagen.

Auch in den Verbandsrat können nur Kreistagsmitglieder, nicht jedoch sachkundige Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Stellvertretungen sind nicht vorzuschlagen.

Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014 – 2020:

**Verbandsrat des Zweckverbandes
„EKOCity Abfallwirtschaftsverband“**

3 Mitglieder

CDU

1 ordentliches Mitglied

SPD

1 ordentliches Mitglied

Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter

1 ordentliches Mitglied

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in den Verbandsrat des Zweckverbandes „EKOCity Abfallwirtschaftsverband“ erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 KrO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer).

3. Zusammensetzung im Aufsichtsrat der EKOCity GmbH

Der Aufsichtsrat der EKOCity GmbH besteht aus dreizehn Mitgliedern. Die Verbandsmitglieder schlagen Aufsichtsratsmitglieder vor, die anschließend vom Gesellschafter Abfallwirtschaftsverband EKOCity bestellt bzw. abberufen werden.

Es schlagen vor:

- die Stadt Bochum 2 Mitglieder
- die Stadt Wuppertal 2 Mitglieder
- der Regionalverband Ruhr 2 Mitglieder
- **der Kreis Mettmann 2 Mitglieder**
- der Kreis Recklinghausen 2 Mitglieder
- die Stadt Herne 1 Mitglied
- der Ennepe-Ruhr-Kreis 1 Mitglied
- die Stadt Remscheid 1 Mitglied.

Gemäß § 26 Abs. 6 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zählt der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter zu den Vertreterinnen/Vertretern des Kreises, so dass lediglich ein weiteres Mitglied vorzuschlagen ist.

Es sind keine Stellvertretungen zu bestellen. Sollte ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen können, besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Mitglied seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt.

Wie in der Verbandsversammlung und im Verbandsrat des „EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes“ können nur Kreistagsabgeordnete, nicht jedoch sachkundige Bürgerinnen und Bürger zur Wahl vorgeschlagen werden.

Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014 – 2020

Aufsichtsrat der „EKOCity GmbH“

2 Mitglieder

CDU

1 ordentliches Mitglied

Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter

1 ordentliches Mitglied

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in den Aufsichtsrat der „EKOCity GmbH“ erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 2 KrO NRW (Mehrheitswahl).

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.